

Inhalt

1.	Anlass und Ziel der Änderung	1
2.	Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich	2
3.	Inhalte der 7. Bebauungsplanänderung.....	4
4.	Änderung im vereinfachten Verfahren.	5
	4.1 Inhalte des § 13 BauGB vereinfachtes Verfahren	5
	4.2 Prüfung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.	6
5.	Natura 2000	7
6.	Planungsrechtliche Vorgaben	7
	6.1 Regionalplan	7
	6.2 Flächennutzungsplan	7
	6.3 Landschaftsplan und übergeordnete naturschutzfachliche Planungen	7
7.	Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung	7
8.	Artenschutz	11
	8.1 Biotoptypen im Plangebiet.	11
	8.2 Vorbelastung, Wirkfaktoren	11
	8.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten.	12
	8.4 Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Arten	12
	8.4.1 Säugetierarten	12
	8.4.2 Vogelarten.	12
	8.4.3 Zusammenfassung	12
9.	Umweltbericht	18
10.	Durchführung der Planung	19
11.	Flächenbilanz	19
12.	Anlagen	20



Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt.....</i>	<i>10</i>
<i>Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.</i>	<i>13</i>

Abbildungsverzeichnis

<i>Abb. 1: Lage der Änderungsbereiche im Ortsteil Nütterden der Gemeinde Kranenburg....</i>	<i>1</i>
<i>Abb. 2: Biotoptypen im Plangebiet.....</i>	<i>3</i>
<i>Abb. 3: Änderungsbereich 1: Blick auf die Verkehrsfläche und bebauten Flächen (oben) sowie auf den Gehölzbestand auf der öffentlichen Fläche</i>	<i>9</i>
<i>Abb. 4: Änderungsbereich 2: Blick auf die Ackerfläche im Gewerbegebiet</i>	<i>10</i>



1. Anlass und Ziel der Änderung

Das Kranenburger Gewerbegebiet "Hammereisen" in Nütterden teilt sich in zwei rechtskräftige Bebauungspläne Nr. 26 und Nr. 27 auf. Diese Bebauungspläne sind in den 90er Jahren mit Festsetzungen aufgestellt worden, die den modernen, heutigen Ansprüchen nach Flexibilität zeitgemäßer Gewerbegebiete nicht mehr im vollen Umfang gerecht werden. In Teilen entspricht die örtliche Grundstücksaufteilung zwischen den gewerblichen Bauflächen und der öffentlichen Verkehrsflächen nicht den Planungsvorgaben. Die ausgewiesenen, bebaubaren Flächen lassen sich daher teilweise nicht realisieren. Die Nutzungsgebiete im westlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 27, die in der Nähe zu den angrenzenden Wohnbauflächen an der Straßen "Bomshof" und "Römerstraße" liegen, sind als Gewerbegebiet mit eingeschränkter Nutzung "nicht störend" ausgewiesen (GEN). Die Einteilung erfolgt nach den Abstandserlass NRW, der einen Ausschluss rein nach Branchen vornimmt, unabhängig davon ob bei emittierenden Betrieben die Einhaltung der Anforderung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) gegenüber den Wohnbereichen gegeben ist oder nicht. Das hat im Gewerbegebiet Hammereisen zur Folge, dass ansässige Betriebe aufgrund ihrer Branchenzugehörigkeit sich nicht erweitern können, weil eine Betriebsausweitung auf den benachbarten Flächen im GEN ausgeschlossen ist.

In dem Zusammenhang liegen der Gemeinde Kranenburg zwei Anträge ortsansässiger Gewerbetreibender vor, deren weiteren Entwicklungsmöglichkeit durch die aufgeführte Problematik verhindert wird.

Für die Genehmigung des geplanten Bauvorhabens und zur 7. Änderung des bestehenden Bebauungsplanes ist ein Nachweis erforderlich, dass der Betrieb die schalltechnischen Anforderungen der [TA Lärm] einhält.

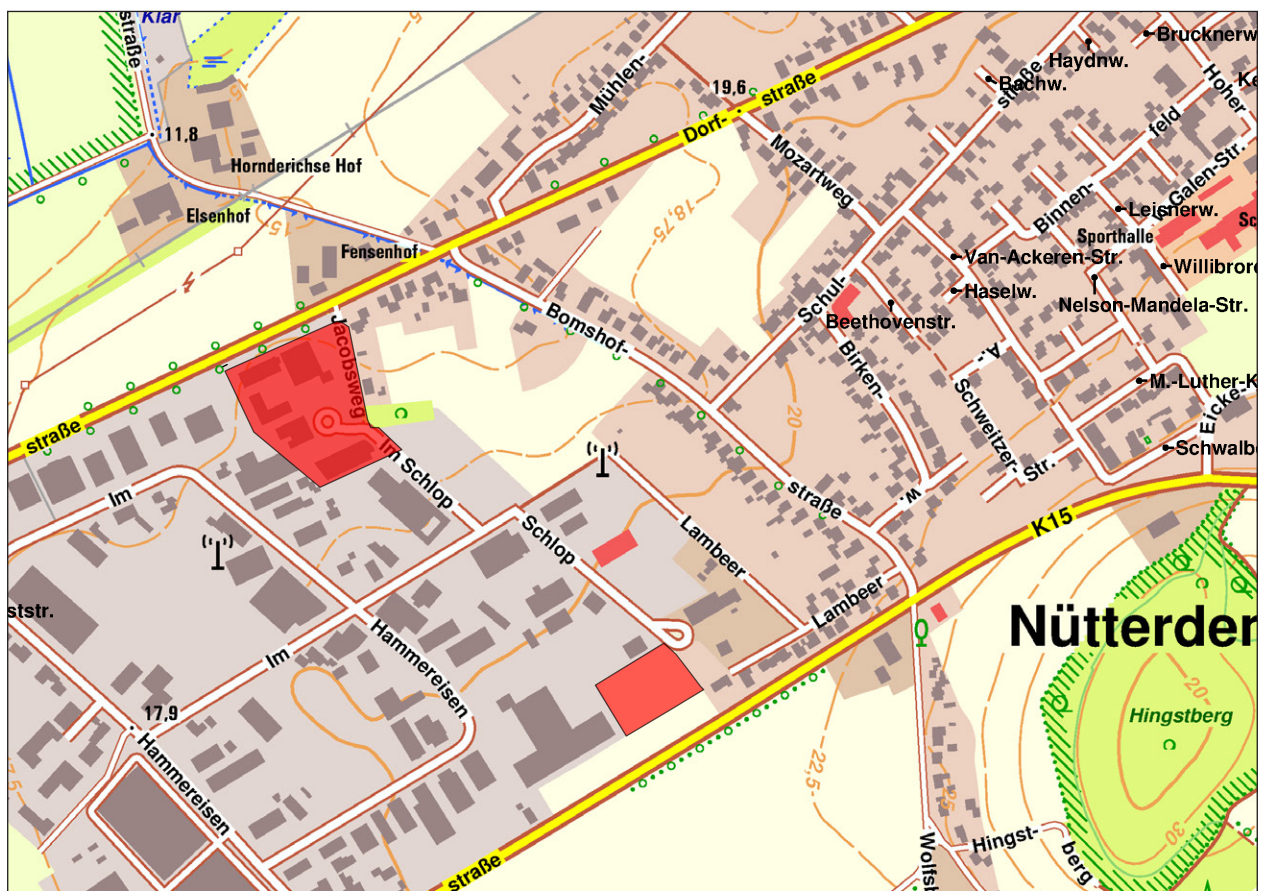


Abb. 1: Lage der Änderungsbereiche im Ortsteil Nütterden der Gemeinde Kranenburg

(Kartengrundlage: Land NRW (2018) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))



Hierzu wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt. Die Planungsgrundlagen und die getroffenen Annahmen und Voraussetzungen werden in der Langfassung des Berichts erläutert¹.

Die schalltechnischen Untersuchungen haben Folgendes ergeben:

- Die geltenden Immissionsrichtwerte werden zur Tageszeit an den maßgeblichen Immissionsorten unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Grundlagen und Rahmenbedingungen eingehalten bzw. unterschritten. Die Unterschreitungen betragen mindestens 14 dB.
- Aufgrund der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte zur Tageszeit um deutlich mehr als 10 dB wurde nach Ziffer 3.2.1 der [TA Lärm] auf eine Untersuchung der Geräuschvorbelastung verzichtet.
- Kurzzeitige Geräuschspitzen, die die geltenden Immissionsrichtwerte am Tag um mehr als 30 dB überschreiten, sind nicht zu prognostizieren. Die Spitzenpegelkriterien nach Ziffer 6.1 der [TA Lärm] werden somit ebenfalls eingehalten.
- Hinsichtlich des anlagenbezogenen Verkehrs im öffentlichen Verkehrsraum wurde festgestellt, dass eine Prüfung, ob organisatorische Maßnahmen eine Verringerung der Geräuschimmissionen bewirken können, nicht erforderlich ist.

Der Rat der Gemeinde Kranenburg beabsichtigt daher die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 - Gewerbegebiet Nütterden- im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen, um die Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung der Gewerbetreibenden zu schaffen.

2. Lage des Plangebietes und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 7. Änderung liegt westlich der Ortschaft Nütterden und ist in zwei Änderungsbereiche unterteilt. Der Änderungsbereich 1 liegt im Norden an der Bundesstraße B 9. Er betrifft die Flurstücke, 364, 366, 368, 370, 371, 408 (teilweise), 423, 467 (teilweise), 468, 469 (teilweise) und 470 in der Flur 8, Gemarkung Nütterden. Die Flurstücke 408, 467 und 469 liegen im Geltungsbereich des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 26. Von diesen Flurstücken wird ein Streifen von 5 m Breite, in dem als Planungsvorlage ein Gehölzstreifen vorgesehen ist, in Anspruch genommen. Die Größe des Änderungsgebietes 1 umfasst ca. 1,5 ha.

Der Änderungsbereich 2 liegt im Süden an der Kreisstraße K 15 (Römerstraße). Er betrifft ausschließlich das Flurstück 471 in der Flur 8, Gemarkung Nütterden. Die Größe des Änderungsgebietes 2 umfasst ca. 5.066 m².

Die Änderungsgebiete liegen im Gewerbegebiet Nütterden (Abb. 1 auf Seite 1). Der Änderungsbereich 1 ist nahezu komplett bebaut. Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Baum- und Strauchpflanzungen sind nur im geringem Umfang realisiert. Die vorgesehene Eingrünung aus Bäumen und Sträuchern an der Abgrenzung zwischen den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 26 und 27 ist im Änderungsbereich nicht vorhanden. An dieser Stelle war u.a. ursprünglich eine Wegeparzelle eingerichtet. Der Feldgehölzbestand an der westlichen Grenze dagegen ist vollständig erhalten. Der Änderungsbereich 2 ist noch unbebaut und wird zurzeit noch landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Direkt angrenzend befindet sich ein Wohngrundstück mit Gartenbereich.(Abb. 2 auf Seite 3)

¹ Schallimmissionsprognose zum BV einer Lagerhalle in Kranenburg, Uppenkamp und Partner, März 2020





Abb. 2: Biotoptypen im Plangebiet

Änderungsbereich 1 oben, Änderungsbereich 2 unten, (Katastergrundlage Luftbild: Land NRW (2020) Datenlizenz Deutschland - Geobasis NRW - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0))



3. Inhalte der 7. Bebauungsplanänderung

Die Änderungen in den genannten Bereichen 1 und 2 beinhalten sowohl zeichnerischer und textlicher Veränderungen.

Änderungen	Änderungsbereich 1	Änderungsbereich 2
Zeichnerische Festsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Anpassung der Darstellung Verkehrsfläche, sowie Flächen für Leitungsrechte (Kanal) an den vorhandenen Bestand Anpassung der Gewerblichen Baufläche sowie deren Baulinien (überbaubare Flächen) an den vorhandenen Bestand Aufhebung des Nutzungsgebietes mit Darstellung GEN mit Umwandlung in ein GE-Gebiet Teilrücknahme der Pflanzbindung zur Anpassung von durchgehenden Baulinien an den benachbarten Bebauungsplan Übernahme einer Teilfläche mit Pflanzbindung in eine öffentliche Grünfläche 	<ul style="list-style-type: none"> Umwandlung der Darstellung GEN-Gebiet in die Darstellung GE-Gebiet
Textliche Festsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> Streichung der Festsetzung zu GEN-Gebieten Erfordernis einer Einzelfallprüfung bei Ansiedlung von Betriebsbereichen, die unter der Störfallverordnung fallen. 	

Alle anderen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 27 - Gewerbegebiet Nütterden- bleiben durch die Änderungen unberührt.

Planungsrechtlich wäre in dem Gewerbegebiet ein Betriebsbereich (zum Beispiel in Form eines Gefahrstofflagers), der unter die Störfallverordnung fällt, zulässig. Die Ansiedlung von Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes zu erfolgen. Um das Thema „Ansiedlung von Störfallbetrieben“ im gegenständlichen Planverfahren gebührend zu würdigen, wurde folgende Textliche Festsetzung hinzugefügt:

Die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen, die unter die Störfallverordnung fallen, ist weiterhin im Einzelfall nur dann möglich, wenn im Zulassungs- und Genehmigungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b Seite 4 von 5 BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50 Abs. 1 BImSchG hervorgerufen wird.

Die verkehrliche Anbindung der Änderungsbereiche erfolgt über die vorhandene, angrenzende Straße "Im Schlop". Die Ver- und Entsorgung des Änderungsgebietes ist, wie bisher, technisch und wirtschaftlich gesichert und erfolgt über die bestehenden Ver- und Versorgungsnetze. Die Abfallbeseitigung der Siedlungsabfälle erfolgt vorschriftsmäßig durch einen privaten Entsorger.

Für das Plangebiet liegen keine Verdachtsmomente, Hinweise oder Erkenntnisse vorkommender Altlasten vor. Kampfmittelvorkommen sind im Plangebiet nicht auszuschließen. Bodenarbeiten sind mit gebotener Sorgfalt durchzuführen und Vorkommen vorschriftsmäßig zu melden.

Es liegen keine Erkenntnisse über im geplanten Geltungsbereich vorkommende Denkmäler bzw. Bodendenkmäler vor. Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden gelten die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW.



Im Plangebiet der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 liegen einige kleinere Teilflächen des Änderungsbereiches 1 in einem Risikogebiet im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG, d. h. überschwemmte Gebiete bei einem seltenen bzw. extremen Hochwasserereignis (HQ_{extrem}). Eine nachrichtliche Übernahme im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 6a BauGB ist somit erforderlich.

4. Änderung im vereinfachten Verfahren.

4.1 Inhalte des § 13 BauGB vereinfachtes Verfahren

(1) Werden durch die Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt oder wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans in einem Gebiet nach § 34 der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert oder enthält er lediglich Festsetzungen nach § 9 Absatz 2 a oder Absatz 2 b¹, kann die Gemeinde das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn

1. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)² oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird,
2. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen³ und
3. keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind⁴.

(2) Im vereinfachten Verfahren kann⁵

1. von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden,
2. der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Absatz 2 durchgeführt werden,
3. den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Absatz 2 durchgeführt werden.

Wird nach Satz 1 Nummer 2 die betroffene Öffentlichkeit beteiligt, gilt die Hinweispflicht des § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 entsprechend.

(3) Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgese-

1 § 9 Absatz 2 a oder Absatz 2 b regeln die Zulässigkeit von Versorgungseinrichtungen (Einzelhandel) und Vergnügungsstätten.

2 Anlage 1 beinhaltet eine Liste von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

3 Im § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b des BauGB handelt es sich um die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

4 Durch § 50 BImSchG sollen u.a. die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete und schutzbedürftige Gebiete (öffentliche Bereiche, Schutzgebiete etc.) vermieden werden.

5 § 13 (2) regelt die Beteiligung von Behörden oder anderer öffentlicher Träger sowie der allgemeinen Öffentlichkeit.



hen; § 4c ist nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nummer 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

4.2 Prüfung der Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Die Änderungsbereiche umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 20.025 m² (Änderungsbereich 1=14.958 m², Änderungsbereich 2 = 5.067 m²). Im Wesentlichen umfasst die 7. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich 1 eine Neukonfiguration der bebaubaren Fläche mit direktem Anschluss an die Baulinien des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 26. Darüber hinaus wird in beiden Änderungsbereichen die Ausweisung von Nutzungsgebieten als GEN¹ zurückgenommen und in gewerbliche Bauflächen (GE) umgewandelt. Alle weiteren Veränderungen, insbesondere im Änderungsbereich 1, beruhen auf eine Anpassung der örtlichen Gegebenheiten von genehmigten Gewerbe- und Verkehrsflächen, die den zeichnerischen Planvorgaben nicht entsprechen.

Eine zusätzliche Flächenversiegelung wird durch die Änderung nicht vorbereitet. Die Rücknahme der Ausweisung von GEN-Gebieten in beiden Änderungsbereichen widerspricht nicht dem Planungsgrundsatz, da in der Nähe zu Wohngebieten die Ansiedlung emittierender Betriebsanlagen schon allein durch das BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV² im Einzelfall geregelt wird. Betriebsanlagen, die die erforderlichen Richtwerte gegenüber einer Wohnbebauung nicht einhalten können, sind nicht genehmigungsfähig. Der gewünschte Schutz der Anwohner wird dadurch weiterhin gewährleistet.

Der Wegfall von durchgehenden Flächen mit Pflanzbindung entlang der Verkehrsfläche in Änderungsbereich 1 ist in der Realität wegen der notwendigen breiten Grundstückszufahrten im Ganzen nicht haltbar. Die Grundzüge der Begrünung des Bebauungsplanes werden dadurch nicht verändert, da die Ausweisungen der restlichen Pflanzflächen ungeachtet deren bisherigen Ausführung bestehen bleiben. Eine Ausnahme sind die Flächen mit Pflanzenbindung, die entlang der Grenze zwischen den Bebauungsplänen Nr. 26 und 27 verlaufen, die für die veränderten bebaubaren Flächen benötigt werden. Gegenüber der rechtskräftigen Planung ist daher ein nachträglicher Ausgleich für den Wegfall der genannten Pflanzflächen erforderlich (siehe Kapitel 7).

Natura 2000 Gebiete oder sonstige Schutzausweisungen sind durch die Änderung nicht betroffen.

Im näheren Umkreis des Plangebietes liegen keine Nutzungen, von denen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 50 BImSchG ausgehen können.

Die Grundsätze des rechtskräftigen Bebauungsplanes werden somit nicht berührt. Auswirkungen der Änderung auf Schutzgebiete sind nicht vorhanden. Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB ist somit zulässig.

1 Gewerbegebiete mit eingeschränkter Nutzung (hier: nicht störendes Gewerbe)

2 Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269) geändert worden ist



5. Natura 2000

Die Änderung vollzieht sich in einem ausgewiesenem Gewerbegebiet. Flächen von Natura 2000 Gebieten sind durch die Änderung nicht betroffen. Nördlich des Änderungsbereichs 1 liegt in ca. 250 m Entfernung das FFH-Gebiet NSG Kranenburger Bruch (DE-4202-301) und das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein (DE-4202-401). Die vorsehen Änderung sieht eine Anpassung der örtlichen Gegebenheiten an den Bebauungsplan vor. Die Flächen sind insgesamt bereits bebaut. Zusätzlich wird die bebaubare Fläche an den benachbarten Bebauungsplan Nr. 26 direkt angeschlossen. Dadurch wird eine Fläche in Anspruch genommen, die im rechtskräftigem Bebauungsplan als Fläche mit Pflanzbindung ausgewiesen ist. Die Pflanzung ist bisher nicht realisiert. Die Änderung der gewerblichen Bauflächen von einem Nutzungsgebiet mit Gewerbeflächen mit eingeschränkter Nutzung in Gewerbeflächen ohne weitere Einschränkung beinhaltet keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgebiete. Die Flächen sind bereits bebaut. Dadurch sind insgesamt erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgegenstände der genannten Natura 2000 Gebiete auszuschließen.

In der Umgebung von 300 m um den Änderungsbereich 2 an der Römerstraße liegen keine weiteren Natura-2000-Gebiete.

6. Planungsrechtliche Vorgaben

6.1 Regionalplan

Im rechtsgültigen gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ist das Plangebiet ein Bereich für gewerbliche und Industrielle Nutzungen (GIB) ausgewiesen. Die Änderung entspricht somit weiterhin der Darstellung des Regionalplans.

6.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Kranenburg stellt das Plangebiet entsprechend der Darstellung im Regionalplan als Gewerbliche Baufläche dar. Das Vorhaben entspricht somit weiterhin den Zielen der Flächennutzungsplanung der Gemeinde Kranenburg.

6.3 Landschaftsplan und übergeordnete naturschutzfachliche Planungen

Das Änderungsgebiet liegt in keinem Geltungsbereich eines Landschaftsplanes des Kreises Kleve.

7. Natur- und Landschaftsschutz, Eingriffsregelung

Eine Überplanen des Gebietes ist zwangsläufig mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden, die gemäß § 1a BauGB soweit wie möglich vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden müssen.

Im Änderungsbereich 2 erfolgt nur eine Umwandlung der Ausweisung von gewerblicher Baufläche mit eingeschränkter Nutzung (GEN) in eine gewerbliche Baufläche (GE). Die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und die Flächenanteile der Pflanzbindung bzw. der Maßnahmen für Natur und Landschaft werden nicht verändert. Eine zusätzliche Flächenversiegelung wird durch die Änderung nicht vorbereitet.



Im Änderungsbereich 1 erfolgt eine zeichnerische Anpassung an die örtlichen gewerblichen Bauflächen und Verkehrsflächen. Deren Flächenanteile verschieben sich und die Ausweisungen zur Pflanzbindung und für Maßnahmen zum Schutz für Natur und Landschaft werden verändert. Eine Fläche, die zum Erhalt des vorhandenen Baumbestandes dient wird zudem als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und damit der Baumbestand langfristig gesichert. Zur Überprüfung des erforderlichen Ausgleichs gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz erstellt. Dabei wurden die nicht in Anspruch genommenen Flächen zur Pflanzbindung und für Maßnahmen zum Schutz der Natur und der Landschaft, die im rechtskräftigem Bebauungsplan ausgewiesen sind, weiterhin als Ausweisung beibehalten, unabhängig davon ob eine Realisierung bis dato stattgefunden hat.

Die im Bebauungsplan verbindlich festgesetzten Flächen mit Bindungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit folgenden standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen

Gehölzstreifen außen

Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Qualität
Traubeneiche	Quercus robur	Heister
Stieleiche	Quercus petraea	Hochstamm
Buche	Fagus sylvatica	Heister
Stieleiche	Quercus robur	I. Heister
Buche	Fagus sylvatica	I. Heister
Eberesche	Sorbus aucuparia	I. Heister
Weißdorn	Crataegus monogyna	S.j.v.S.
Hainbuche	Carpinus betulus	I. Heister
Schlehe	Prunus spinosa	
Hundsrose	Rosa canina	

Vegetationsflächen als Gehölz- und Landschaftsrasenflächen zwischen Baugrenze und Straße bzw. Gehölzstreifen.

Im Bereich dieser Flächen wird eine Reihe Bergahorn -Acer pseudoplatanus Negenia- 3 x v. 12-14 in einem Abstand von 10,00 m gepflanzt. Mit dieser Bepflanzung wird das Baugebiet gegliedert und gleichzeitig werden die Straßenflächen beschattet. Außer den Landschaftsrasenflächen erfolgt eine Unterpflanzung mit standortgerechten, heimischen Sträuchern und Bodendeckern.

Sträucher:		Niedrige Sträucher (Bodendecker)	
Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung
Hartriegel	Comus sanguinea	Alpenjohannisbeere	Ribes alpinum
Haselnuß	Corylus avellana	Amethystbeere	Symphoricarpos 'Magic Beny
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	Apfelrose	Rosa mgosa
Holunder	Sambucus nigra	Böschungsmyrte	Lonicera pileata
Holzapfel	Malus silvestris	Glanzrose	Rosa nitida
Hundsrose	Rosa canina	Korallenbeere	Symphoricarpos orbiculatus
Komelkirsche	Comus mas	Mahonie	Mahonia aquifolium
Schledom	Prunus spinosa	Purpurweide	Salix purpurea Nana
Waldrebe	Clematis vitalba	Spierstrauch	Spiraea bumalda Troebelii
		Amethystbeere	Symphoricarpos 'Magic Beny



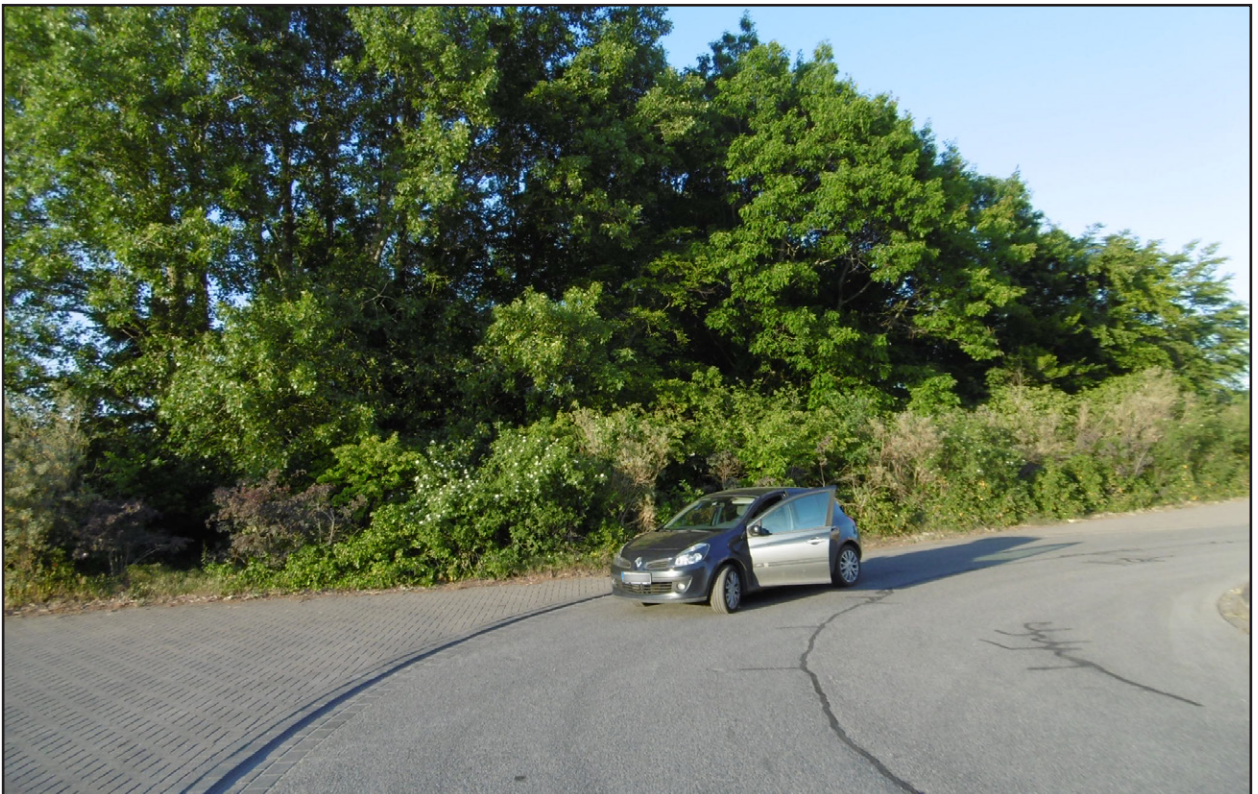


Abb. 3: Änderungsbereich 1: Blick auf die Verkehrsfläche und bebauten Flächen (oben) sowie auf den Gehölzbestand auf der öffentlichen Fläche





Abb. 4: Änderungsbereich 2: Blick auf die Ackerfläche im Gewerbegebiet

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz erfolgt nach:

Arbeitskreis Eingriffe in der Bauleitplanung (2001): Ergänzung zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Kreis Kleve. - Auf Grundlage der Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft. Arbeitshilfe für die Bauleitplanung der Landesregierung NRW

Im rechtskräftigem Bebauungsplan sind die Ausweisungen der Flächen zur Pflanzbindung und für Maßnahmen zum Schutz der Natur und der Landschaft so angelegt, dass sie dem Anteil der notwendigen Freiflächen von 20 % der gewerblichen Bauflächen entsprechen.

Tabelle 1: Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz für den Naturhaushalt

Biotoptyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
A) Ausgangszustand nach Darstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 27						
versiegelte Fläche Straßenverkehrsfläche	1.1	1.369	0	1	0	0
versiegelte Fläche Gewerbegebiete GE und GEN, abzüglich Flächen mit Pflanzbindung und Maßnahmen- flächen zum Schutz von Natur und Landschaft	1.1	8.349	0	1	0	0
Flächen in GE und GEN mit Pflanzbindung	8.1	2.979	6	1	6	17.874
Maßnahmenflächen zum Schutz von Natur und Land- schaft in GE und GEN	8.1	2.261	6	1	6	13.569
Gesamtwert A		14.958				31.443



Biototyp	Code	Fläche m ²	Grundwert	Korrektur- faktor	Gesamtwert	Einzel- flächenwert
B) Zustand nach Darstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27						
versiegelte Fläche Straßenverkehrsfläche	1.1	1.651	0	1	0	0
versiegelte Fläche Gewerbegebiete GE und GEN,maximal 80% der Fläche bei GRZ von 0,8	1.1	9.850	0	1	0	0
Maßnahmenflächen zum Schutz von Natur und Landschaft, Öffentliche Grünfläche	8.1	796	6	1	6	4.777
Flächen in GE mit Pflanzbindung	8.1	904	6	1	6	5.425
Maßnahmenflächen zum Schutz von Natur und Landschaft in GE und GEN	8.1	1.756	6	1	6	10.539
Gesamtwert B		14.958				20.741
C) Gesamtbilanz (B-A)		0				-10.702

Unter Berücksichtigung der bestehenden, rechtskräftigen Ausweisungen von Flächen zur Pflanzbindung bzw. für Maßnahmen zum Schutz von Natur- und Landschaft entsteht durch die 7. Änderung des Bebauungsplanes ein rechnerisches Defizit von 10.702 Ökopunkten, das durch Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle oder durch Abbuchung aus dem Ökokonto der Gemeinde Kranenburg ausgeglichen werden muss.

8. Artenschutz

Durch die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 27 können artenschutzrechtliche Belange im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, die im Folgenden beurteilt werden.

Im Rahmen der Stufe I (Vorprüfung) wurde das Artenspektrum anhand des Fundortkatasters NRW (LINFOS) ermittelt. Eine Begehung erfolgte am 20.05.2020.

8.1 Biotypen im Plangebiet

Der Änderungsbereich 1 ist bis auf den vorhandenen Gehölzbestand auf der geplanten öffentlichen Grünfläche vollständig bebaut. Die Änderung passt im Wesentlichen den Bebauungsplan an die örtlichen Bedingungen an. Artenschutzrechtliche Belange sind dadurch nicht betroffen (Abb. 3 auf Seite 9).

Im Änderungsbereich 2 wird eine rechtskräftige gewerbliche Baufläche inhaltlich von einer gewerblichen Baufläche mit eingeschränkter Nutzung (GEN) in eine gewerbliche Baufläche (GE) umgewidmet. Zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen. Der Änderungsbereich liegt im Gewerbegebiet und umfasst eine Ackerfläche. Die Umgebung ist geprägt von Gewerbeflächen (Westen, Norden) und Wohnbauflächen mit Hausgärten (Osten). Südlich verläuft die Kreisstraße K 15. Die Ackerfläche liegt somit isoliert gegenüber der freien Landschaft und wird 2020 als Fläche für Maisanbau genutzt.

8.2 Vorbelastung, Wirkfaktoren

Aufgrund der Lage des Änderungsbereiches 2 in einem Gewerbegebiet besteht eine Vorbelastung durch Lärm und optische Reize infolge von Bewegung und vorhandener Baukörper. Die Auswirkung der Planung



auf benachbarte Flächen ist nicht erheblich. Zusätzliche Versiegelung wird nicht vorbereitet. Zudem sind weiterhin Gehölzpflanzungen in den Randbereichen vorgesehen.

Es entstehen somit durch die Änderung keine zusätzliche Auswirkungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan.

8.3 Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten auf einer Ackerfläche im Gewerbegebiet ist wegen umgebenden gewerblichen Nutzung unwahrscheinlich. Für den Änderungsbereich 2 liegen keine konkreten Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Fundortkataster NRW vor. Bei der Begehung wurden auch keine Hinweise festgestellt. Aufgrund der Biotopstruktur auf der Fläche erfolgte aus der Artenliste des Messtischblattquadranten 4202/1 eine Abschtichung auf den Biotoptyp Ackerfläche (Tabelle 2 auf Seite 13).

8.4 Analyse der Tatbestandskriterien für planungsrelevante Arten

In der Liste der planungsrelevanten Arten für den Biotoptyp Gärten des Messtischblattquadranten 4202/1 werden Fledermaus- und Vogelarten sowie eine Reptilienart aufgeführt. Arten anderer Tier- und Pflanzengruppen sind nicht aufgeführt. Die Analyse ist in Tabelle 2 auf Seite 13 zusammengefasst.

8.4.1 Säugetierarten

Die in Tabelle 2 auf Seite 13 aufgeführte Fledermausart Großer Abendsegler ist nicht betroffen. Die Ackerfläche liegt in einem Gewerbegebiet. Die Dimensionen ist auch zu klein, um essenzielle Habitate für Fledermausarten zu bilden. Insgesamt hat der Geltungsbereich keine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte oder Nahrungsrevier für diese Art. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Art durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

8.4.2 Vogelarten

Für die in Tabelle 2 auf Seite 13 aufgeführten Vogelarten stellt die Ackerfläche im Änderungsbereich 2 aufgrund ihrer geringen Dimensionen und der Störung durch benachbarte Nutzungen keine essenzielles Nahrungs- oder Fortpflanzungsrevier dar. Zudem sind Freiflächen mit vergleichbarer Habitatstruktur in ausreichender Form in der Umgebung vorhanden.

Insgesamt hat der Geltungsbereich keine Bedeutung als Fortpflanzungsstätte oder Nahrungsrevier für die relevanten Vogelarten. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population durch das Vorhaben ist damit ausgeschlossen.

8.4.3 Zusammenfassung

Die Analyse der Tatbestandskriterien ist für die relevanten Arten in Tabelle 2 auf Seite 13 dargestellt.



Tabelle 2: Zusammenfassende Bewertung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten.

Art		Erhaltungszu- stand (NRw *)	Acker (**)	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Wissenschaft- licher Name	Deutsche Bezeichnung			
Säugetiere				
Nyctalus noctula	Abendsegler	G	(Na)	Der Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. Äcker gelten als potenzielle Nahrungsreviere Das Änderungsgebiet liegt in einem Gewerbegebiet und umfasst eine Ackerfläche von ca. 5.066 m ² Die Fläche ist in ihrer Dimension kein essenzielle Nahrungshabitat. Es liegen somit keine essenziellen Habitate für dies Art vor.
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	G-	(Na)	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14 bis 28 m Höhe angelegt. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Das Freigelände im Geltungsbereich ist als Jagdrevier in seiner Dimension von ca. 5.066 m ² nicht essenziell. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Accipiter nisus	Sperber	G	(Na)	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halb offene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v.a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, wo das Nest in 4 bis 18 m Höhe angelegt wird. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Das Freigelände im Geltungsbereich ist als Jagdrevier in seiner Dimension von ca. 5.066 m ² nicht essenziell. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Alauda arvensis	Feldlerche	U-	FoRu!	Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotop dar. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Anser fabalis	Saatgans	G	Ru!, Na	Als Überwinterungsgebiete bevorzugt die Saatgans ausgedehnte, ruhige Acker- und Grünlandflächen in den Niederungen großer Flussläufe. Als Nahrungsflächen werden abgeerntete Äcker (Rüben, Mais etc.) genutzt. Grünland macht nur bis zu 50 % der Nahrungsflächen aus. Stehende Gewässer und störungsarme Uferabschnitte der Flüsse werden zum Schlafen und Trinken aufgesucht. Es sind keine ruhigen Ackerflächen im Änderungsbereich vorhanden. Es liegt kein essenzielles Habitat vor. Die Art ist nicht betroffen.
*Erläuterung: Erhaltungszustand G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt				
*Erläuterung: Vorkommen FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)				



Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Acker **)	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Anthus pratensis	Wiesen- pieper	S	(FoRu)	Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurf Flächen sowie Brachen besiedelt. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Athene noctua	Steinkauz	G-	(Na)	Steinkäuze besiedeln offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Als Brutplatz nutzen die ausgesprochen reviertreuen Tiere Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden) sowie Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen. Gerne werden auch Nistkästen angenommen. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung und bildet kein essenzielles Nahrungshabitat. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Buteo buteo	Mäuse- bussard	G	Na	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung und bildet kein essenzielles Nahrungshabitat. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Carduelis cannabina	Bluthänfling	un- bek.	Na	Der Bluthänfling bevorzugt offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume, wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung und bildet kein essenzielles Nahrungshabitat. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Ciconia ciconia	Weißstorch	G	(Na)	Die Brutplätze des Weißstorchs liegen in ländlichen Siedlungen, auf einzeln stehenden Masten (Kunsthörste) oder Hausdächern, regelmäßig auch auf Bäumen. Es sind keine geeigneten Nistplätze im Geltungsbereich vorhanden, die Ackerfläche ist in ihrer Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Acker **)	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Coturnix coturnix	Wachtel	U	FoRu!	Die Wachtel kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Es sind keine geeigneten Nistplätze im Geltungsbereich vorhanden, die Ackerfläche ist in ihrer Dimension kein essenzielles Nahrungsrevier. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Na	Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmputzen und Schlammstellen benötigt. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt. Es wurden keine geeigneten Nistplätze im Geltungsbereich vorgefunden. Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung und bildet kein essenzielles Nahrungshabitat. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Na	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Locustella naevia	Feldschwirl	U	(FoRu)	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand
G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen
FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Acker **)	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Luscinia svecica	Blau- kehlchen	U	(FoRu)	Ursprüngliche Lebensräume des Blaukehlchens sind Feuchtgebiete in den Flussauen mit hoch anstehendem Grundwasser, offenen Wasserflächen und Altschilfbeständen. Darüber hinaus besiedelt es Moore, Klärteiche, Rieselfelder, gelegentlich auch Schilfgräben in der Agrarlandschaft und stellenweise sogar Raps- und Getreidefelder. Zur Nahrungssuche benötigt das Blaukehlchen offene Strukturen wie Schlammufer und offene Bodenstellen. Das Nest wird gut verborgen in Bodennähe in krautiger Vegetation oder in Altschilfhäufen angelegt. Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.
Numenius arquata	Großer Brachvogel	U	(FoRu)	Der Große Brachvogel besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt. Das Nest wird am Boden in niedriger Vegetation und bevorzugt auf nicht zu nassem Untergrund angelegt. Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung. Sie bildet auch keine essenzielles Habitat für diese Art. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Passer montanus	Feldsperling	U	Na	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halb offene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Feldsperlinge sind gesellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen. Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung und bildet auch keine essenziellen Habitate für diese Art. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Perdix perdix	Rebhuhn	S	FoRu!	Das Rebhuhn besiedelt offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung. Sie bildet auch keine essenzielles Habitat für diese Art. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.
Saxicola rubicola	Schwarz- kehlchen	G	(FoRu)	Der Lebensraum des Schwarzekehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Das Nest wird bodennah in einer kleinen Vertiefung angelegt. Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung und bildet auch keine essenziellen Habitate für diese Art. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

**Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Acker **)	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	Na	<p>Die Turteltaube bevorzugt offene, bis halb offene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt.</p> <p>Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung. Sie bildet auch keine essenziellen Habitat für diese Art. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.</p>
Strix aluco	Waldkauz	G	(Na)	<p>Der Waldkauz lebt in reich strukturierten Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.</p> <p>Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.</p>
Sturnus vulgaris	Star	un- bek.	Na	<p>Der Star hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halb offenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.</p> <p>Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.</p>
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	<p>Die Schleiereule lebt in halb offenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.</p> <p>Im Änderungsbereich ist kein Fortpflanzungshabitat vorhanden. Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung. Die Art ist durch das Vorhaben nicht betroffen.</p>

*Erläuterung: Erhaltungszustand

G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt

*Erläuterung: Vorkommen

FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) | (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) | Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) | (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)



Art		Erhaltungszu- stand NRW *)	Acker **)	Einschätzung bzw. Bewertung der Betroffenheit
Vanellus va- nellus	Kiebitz	U-	FoRu!	<p>Der Kiebitz ist ein Charaktervogel offener Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Seit einigen Jahren besiedelt er verstärkt auch Ackerland. Inzwischen brüten etwa 80 % der Kiebitze in Nordrhein-Westfalen auf Ackerflächen. Dort ist der Bruterfolg stark abhängig von der Bewirtschaftungsintensität und fällt oft sehr gering aus. Bei der Wahl des Neststandortes werden offene und kurze Vegetationsstrukturen bevorzugt. Kleinflächig kann es zu höheren Dichten kommen, da Kiebitze oftmals in kolonieartigen Konzentrationen brüten. Die Jungvögel ernähren sich überwiegend von auf dem Boden lebenden Insekten. Das Nahrungsspektrum der Altvögel ist vielseitiger und besteht aus Insekten und deren Larven (z.B. Heuschrecken, Käfer, Schnaken) oder Regenwürmern, zum Teil auch aus pflanzlicher Kost.</p> <p>Die Ackerfläche liegt im Gewerbegebiet mit entsprechenden Störungen durch Lärm und Bewegung in unmittelbarer Umgebung. Durch die Nähe zu vertikalen Strukturen (Gebäude, Gehölzstreifen) ist die Ackerfläche für diese Art wegen der geringen Fluchtdistanz als Fortpflanzungsstätte ungeeignet. Eine Betroffenheit dieser Art ist damit ausgeschlossen.</p>
<p>*Erläuterung: Erhaltungszustand G = günstig, U= ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek = unbekannt</p> <p>*Erläuterung: Vorkommen FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) (FoRu)= Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)</p>				

Mit Rücksicht auf die allgemeine Fortpflanzungssaison (März bis Mitte Juli) und den Bestimmungen nach § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG ist die Baufeldräumung und die Entfernung von Gehölzen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig. Baufeldräumungen und Gehölzentfernungen außerhalb dieser vorgegebenen Zeit sind nur mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Kleve erlaubt.

Nächtliche Bautätigkeiten sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Das Vorhaben führt insgesamt nicht dazu, dass die aufgelisteten Arten erheblich gestört, getötet oder verletzt werden. Die Durchführung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 - Gewerbegebiet Nütterden hat somit auch keine Beeinträchtigung der lokalen Population dieser Arten zur Folge. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht nachhaltig beeinträchtigt. Als allgemeiner Schutz vor Individuenverlusten wird ein Bauzeitenfenster für Baufeldabschiebung und Gehölzentfernung festgesetzt. Weitere Maßnahmen sind nicht notwendig.

9. Umweltbericht

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Ein Umweltbericht ist danach nicht erforderlich. Bei der Beteiligung nach Absatz 2 Nr. 2 ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.



10. Durchführung der Planung

Die Umsetzung der Planung wird durch die Gemeinde Kranenburg vorgenommen.

11. Flächenbilanz

Rechtskräftiger Bebauungsplan	Fläche	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27	Fläche
Änderungsbereich 1		Änderungsbereich 1	
Gewerbliche Bauflächen GE und GEN	13.589 m ²	Gewerbliche Baufläche GE	12.511 m ²
<i>davon</i>		<i>davon</i>	
<i>Flächen mit Pflanzbindung (Sträucher)</i>	1.112 m ²	<i>Flächen mit Pflanzbindung (Sträucher)</i>	904 m ²
<i>Maßnahmenflächen zum Schutz von Natur und Landschaft</i>	2.261 m ²	<i>Maßnahmenflächen zum Schutz von Natur und Landschaft</i>	1.756 m ²
		<i>Öffentliche Grünfläche mit Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft</i>	796 m ²
Verkehrsflächen	1.369 m ²		1.651 m ²
Gesamt	14.958 m²		14.958 m²
Änderungsbereich 2		Änderungsbereich 2	
Gewerbliche Baufläche GEN	5.066 m ²	Gewerbliche Baufläche GE	5.066 m ²
<i>davon</i>		<i>davon</i>	
<i>Flächen mit Pflanzbindung (Sträucher)</i>	469 m ²	<i>Flächen mit Pflanzbindung (Sträucher)</i>	469 m ²
<i>Maßnahmenflächen zum Schutz von Natur und Landschaft</i>	1.112 m ²	<i>Maßnahmenflächen zum Schutz von Natur und Landschaft</i>	1.112 m ²
Gesamt	5.066 m²		5.066 m²

Verfasst am 02.11.2020.

i.A Michael Baumann-Matthäus

Büro Dipl. Ing. Ludger Baumann
 Freier Landschaftsarchitekt
 Kuhstraße 17
 47533 Kleve
 Tel. 02821 – 21947
 ludger-baumann@t-online.de



12. Anlagen

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 Gewerbegebiet Kranenburg Nütterden
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Gemeinde Kranenburg
Antragstellung (Datum):	_____
<p>Das Plangebiet der 7. Änderung liegt westlich der Ortschaft Nütterden und ist in zwei Änderungsbereiche unterteilt. Die Änderungsbereiche umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 20.025 m². Im Wesentlichen umfasst die 7. Änderung des Bebauungsplanes im Bereich 1 eine Neukonfiguration der bebaubaren Fläche mit direktem Anschluss an die Baulinien des benachbarten Bebauungsplanes Nr. 26. Darüber hinaus wird in beiden Änderungsbereichen die Ausweisung von Nutzungsgebieten als GEN zurückgenommen und in gewerbliche Bauflächen (GE) umgewandelt. Alle weiteren Veränderungen, insbesondere im Änderungsbereich 1, beruhen auf einer Anpassung der örtlichen Gegebenheiten von genehmigten Gewerbe- und Verkehrsflächen, die den zeichnerischen Planvorgaben nicht entsprechen. Eine gegenüber der rechtskräftigen Planung zusätzliche Flächenversiegelung wird durch die Änderung nicht vorbereitet. Der Änderungsbereich 2 besteht aus einer Ackerfläche. Die Umgebung ist geprägt von Gewerbeflächen. Südlich verläuft die Kreisstraße K 15. Die Ackerfläche liegt somit isoliert gegenüber der freien Landschaft und wird 2020 als Fläche für Maisanbau genutzt. Es entstehen somit gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan keine zusätzliche artenschutzrechtliche Auswirkungen (siehe Begründung).</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.</p>	



Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

